

Erfahrungen aus der Fallarbeit der Ombudschaft Jugendhilfe NRW

Subjektive Rechtsansprüche und gängige Praxis

Sabine Gembalczyk, Dr. Margareta Müller

Münster, 07.11.2014

Inhalt

- I. Kurzdarstellung der Ombudschaft Jugendhilfe NRW
- II. Zugewinne für die Kinder- und Jugendhilfe
- III. Subjektiver Rechtsanspruch und unsere Erfahrungen aus der Praxis
- IV. Fallbeispiele

Definition (nach U. Urban-Stahl)

Ombudschaft ist abgeleitet vom skandinavischen „Ombudsman“ und beschreibt eine unparteiische/unparteiliche Vorgehensweise bei Streitfragen, in der die Interessen der strukturell unterlegenen Partei durch die Ombudsperson besondere Beachtung finden.

- Aufgabe der Ombudschaft ist es die Machtasymmetrie zwischen den Parteien auszugleichen, mit dem
- Ziel eine gerechte Entscheidung bei Streitfragen zu erreichen

I. Kurzdarstellung der Ombudschaft Jugendhilfe NRW

Kurzdarstellung der Ombudschaft Jugendhilfe NRW

Die Ombudschaft Jugendhilfe NRW ist eine *externe unabhängige Beratungs- und Beschwerdestelle* für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII haben.

Ziele

Beratung, Begleitung und Unterstützung der Beschwerdeführer_innen, die sich bei der

a.) Leistungsgewährung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger oder

b.) Leistungserbringung durch einen freien Jugendhilfeträger

nicht ausreichend beteiligt, beraten, betreut und beschieden fühlen.

Aufgaben

- ✓ Beförderung der Betroffenenrechte in der Kinder- und Jugendhilfe mit Blick auf das Wohl des Kindes
- ✓ Beitrag zur Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen
- ✓ ist als unabhängige Beratungs- und Beschwerdestelle ein Baustein der Beteiligungs- und Beschwerdekultur in der Kinder- und Jugendhilfe
- ✓ als externe Beschwerdestelle einen Beitrag zum Kinder- und Jugendschutz leisten
- ✓ Machtbalance im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis herstellen, mit einem besonderen Fokus auf die schwache Rechtstellung von Kindern

II. Zugewinne für die Kinder- und Jugendhilfe

Zugewinne für die Kinder- und Jugendhilfe

Die unabhängige externe Ombudschaft Jugendhilfe NRW

- ✓ ergänzt die internen Beschwerdeverfahren der Jugendhilfeträger
- ✓ erarbeitet unabhängige und fachliche Einschätzungen, die von Adressaten wie Jugendhilfeträgern als Zugewinn verstanden werden (können)
- ✓ ist ein Baustein der Partizipation: Gute Beschwerdeverfahren sind der Normalfall gelingender Partizipation
- ✓ ist ein Baustein des Kinderschutzes: Partizipation ist ein Grundprinzip guter Kinderschutzpraxis

Die unabhängige externe Ombudschaft Jugendhilfe NRW

- ✓ unterstützt durch die Beförderung der Betroffenenbeteiligung die Wirksamkeit der Hilfe
- ✓ kann Erkenntnisgewinne für Jugendämter und Einrichtungen vermitteln (Bsp. Kommunikationsprobleme)
- ✓ trägt zur Klärung von Missverständnissen zu Beginn oder während der Hilfe bei und kann zur Vermeidung von Fehleinschätzungen/-entscheidungen und höheren Ausgaben beitragen
- ✓ kann zum Abbau von Misstrauen gegenüber den Jugendhilfeträgern beitragen und damit die Kooperations- und Beteiligungsbereitschaft der Adressaten steigern
- ✓ trägt zur Entwicklung der Selbstwirksamkeit der Adressaten bei

III. Subjektive Rechtsansprüche und unsere Erfahrungen aus der Praxis

Erfahrungen aus der Fallarbeit der Ombudschaft
Jugendhilfe NRW

Beschwerden: Stand 22.10.2014

Anzahl	Inhalt	Ratsuchende
65	Probleme mit dem JA im Kontext einer Antragsstellung von HzE oder Eingliederungshilfe	Eltern, Jugendliche, Großeltern, Beteiligte, Vormünder
56	Kind/Jugendliche_r mit Erziehungshilfe: Probleme mit dem JA oder/ und dem freien Träger	Kinder, Jugendliche, junge Volljährige, Eltern, Fachkräfte, Verwandte
43	Sorge- und Umgangsrecht, auch im Kontext von Inobhutnahme, Adoption	Eltern mit/ ohne Sorgerecht, Großeltern
28	Hilfe für junge Volljährige, § 41 SGB VIII	junge Volljährige, Fachkräfte, Eltern
64	Sonstiges (Kita, Pflegeeltern, Eigenbeteiligung, Schule, SGB II, XII, Bafög, Wohnungssuche, Beratungsbedarf von Fachkräften)	
256	gesamt	

Subjektiver Rechtsanspruch

Subjektive Ansprüche auf Hilfe (§§ 27ff, 35a, 41 SGB VIII) sind gemäß § 17 SGB I zeitgemäß, umfassend und zügig zu gewähren



Subjektiver Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe, 35a SGB VIII



Subjektiver Rechtsanspruch auf Hilfe für junge Volljährige, § 41 SGB VIII



Erfahrungen aus der Praxis

Hilfeanträge werden ignoriert, die Bescheidung bis zu 1-2 Jahren hinausgezögert.

Zuständigkeitsgerangel zwischen Jugendhilfe, Schulbehörde, Krankenhilfe, Behindertenhilfe

Verselbstständigung von 16-/ 17-Jährigen ohne Berücksichtigung der individuellen Bedarfe, Jugendhilfe endet mit oder kurz nach der Volljährigkeit ohne Anschlusshilfe

Subjektiver Rechtsanspruch

Erfahrungen aus der Praxis

Subjektiver Rechtsanspruch auf Taschengeld, § 39 (2) SGB VIII



nach wie vor Erziehungsmittel bei stationärer Unterbringung

Recht auf Beteiligung (§§ 8, 36 SGB VIII, Artikel 12 u. 13 UN-KRK), Wunsch- und Wahlrecht (§§ 5, 36 SGB VIII)



mangelnde bis fehlende Berücksichtigung dieser Rechte, Beteiligung wird im Kontext des Hilfeantrages, der Ausgestaltung der Hilfe und der Hilfedurchführung häufig als Informieren und Anhören verstanden, keine Mitbestimmung/Selbstbestimmung

Recht auf Beratung gemäß § 14 SGB I



Anspruchsberechtigte geben an, nicht ausreichend über ihre Rechte informiert zu werden

IV. Fallbeispiele

Leo (12 Jahre)

Leos Mutter wendet sich an die Ombudschaft und berichtet, dass ihr Sohn stationär untergebracht sei, er die Unterbringung ablehne und sich nach den Wochenendbesuchen, seit der Aufnahme vor 5 Monaten, vehement weigere in die Einrichtung zu gehen. Er läuft vor den Eltern weg und versteckt sich vor ihnen, so dass sie Leo nur mit großem Aufwand zurück fahren können. Die Eltern bringen ihn sonntags mit Drohungen und körperlichem Einsatz in die Einrichtung zurück. In einem weiteren Gespräch mit der Ombudschaft stellt sich heraus, dass sich Leos stationäre Unterbringung folgend abspielte: Weder die Eltern noch das Jugendamt informierten Leo über die Entscheidung für eine stationäre Unterbringung. Das Recht auf Beteiligung wurde gar ignoriert. Die Eltern fuhren mit Leo in die Einrichtung, sie sagten ihm: „Wir schauen uns heute mal eine Gruppe an.“ Leo wurde die Einrichtung gezeigt und ihm wurde mitgeteilt, dass er am darauffolgenden Tag dort aufgenommen wird. Da Leo am Aufnahmetag nicht in der Einrichtung bleiben wollte und dies auch verbalisierte, bedurfte es vierstündiger Überzeugungsarbeit von Seiten einer Psychologin sowie 3 weiterer Assistenten, die Leon gegen seinen Willen und mit körperlichem Einsatz in der Einrichtung festhielten.



**SAUER?
ENTTÄUSCHT?
MISSVERSTANDEN?**

Ruf direkt an unter
0202 - 29 53 67 76

Ombudschaft
JUGENDHILFE NRW

Foto: flo-flash/photocase.de

Fragen, Anmerkungen?